

Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Verordnung über die Spesenvergütung an Mitglieder des Kirchenrates, der Gemeindegkreis-Teams, der Kommissionen sowie an die Mitarbeitenden (Spesenverordnung)

vom 11. Dezember 2023.

Der Kirchenrat,

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Entschädigungsreglements der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder des Kirchenrates, der Gemeindegkreis-Teams, der Kommissionen sowie für die Mitarbeitenden der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden (nachfolgend als „Spesenempfangende“ bezeichnet).

Art. 2 Grundsatz

¹ Für die Spesen steht grundsätzlich der Betrag zur Verfügung, der jährlich durch die Kirchgemeindeversammlung im Budget für das kommende Jahr genehmigt wird.

² Die Spesen richten sich nach den Ansätzen im Anhang.

³ Für Spesenzahlungen, die nicht im vorliegenden Reglement geregelt sind, gelten die Bestimmungen im Arbeitsvertrag, das Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG)¹ und/oder die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend das Lohnsystem und die Entlohnung (Entlohnungsverordnung, EntlV)².

⁴ Spesen werden nach Spesenereignis und gegen Originalbelege abgerechnet.

⁵ Die Spesenabrechnung wird von den Vorgesetzten bzw. den Ressortverantwortlichen unterzeichnet. Die Genehmigung der Spesenabrechnung des Kirchenratspräsidiums obliegt dem Kirchenratsvizepräsidium.

¹ NG 161.3

² NG 165.113

Art. 3 Spesenbegriff

¹ Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten Auslagen, die den Spesenempfangenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Auftrag der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden angefallen sind.

² Spesenempfangende sind verpflichtet, ihre Auslagen möglichst tief zu halten.

³ Namentlich werden folgende, geschäftlich bedingte Auslagen rückvergütet:

- a. Fahrkosten
- b. Verpflegung und Unterkunft

II. Spesenordnung

Art. 4 Fahrkosten

¹ Fahrten von Spesenempfangenden zum Arbeitsort und/oder Tätigkeiten innerhalb des Kantons Nidwalden werden nicht entschädigt. Vorbehalten bleiben Schülertransporte, die gemäss Anhang vergütet werden.

² Bei ausserkantonalen Tätigkeiten im Auftrag der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden oder zu Fort- und Weiterbildungszwecken sind Spesenempfangende berechtigt, die angefallenen Kosten geltend zu machen:

- a. Bezahlt werden die Gebühren der 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsbetriebe. Spesenempfangenden mit Halbtagsabonnement werden die Fahrspesen zum entsprechenden Ansatz vergütet.
- b. Fahrkilometer mit dem Privatauto oder Motorrad werden gemäss den Ansätzen im Anhang vergütet.

Art. 5 Verpflegung und Unterkunft

¹ Halten sich Spesenempfangende aus betrieblichen Gründen ausserhalb ihres Arbeitsortes auf, werden anfallende Kosten für Verpflegung gemäss effektivem Betrag vergütet. Die im Anhang festgelegten Richtwerte sollen nicht überschritten werden. Die Richtwerte plus 20 Prozent gelten als maximal erhältliche Vergütung.

² Übernachtungskosten inklusive Frühstück werden gemäss effektivem Betrag vergütet. Privatauslagen wie Pay-TV, Minibar, etc. werden nicht vergütet. Der Richtwert gemäss Anhang soll nicht überschritten werden. Der Richtwert plus 20 Prozent gilt als maximal erhältliche Vergütung.

III. Administrative Bestimmungen

Art. 6 Spesenabrechnung und Visum

¹ Für die Spesenabrechnung ist das Spesenformular der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden zu verwenden.

² Die Spesenabrechnung ist mindestens einmal im Quartal zusammen mit den entsprechenden Originalbelegen visiert einzureichen.

³ Als Originalbelege gelten Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Billette.

Art. 7 Spesenrückerstattung

¹ Die Spesen werden den Mitarbeitenden mit dem Salär vergütet.

² Behörden- und Kommissionmitglieder erhalten die Spesen auf ein von ihnen bezeichnetes Konto zurückerstattet.

³ Barauszahlungen werden keine vorgenommen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums rückwirkend am 1. März 2024 in Kraft.

Stans, 11. Dezember 2023

EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN

Der Präsident:

Reto Bazzani

Der Kirchenschreiber:

Bruno Bernhardsgrütter

V. Anhang

Spesenansätze:

Grund	CHF
1. Fahrspesen (pro Fahrkilometer mit dem Personenwagen)	0.70
2. Fahrspesen für Schülertransporte durch Religionslehrpersonen (pro Fahrkilometer mit dem Personenwagen)	0.70
3. Fahrspesen (pro Fahrkilometer mit dem Motorrad)	0.25
4. Entschädigung pro Hauptmahlzeit	30
5. Entschädigung pro Übernachtung (inkl. Frühstück)	200